

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.) Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Sondervereinbarungen wünscht. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

2.) Angebot, Preise und Mengen

Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen – sobald sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind – und im Internet enthaltene Angebote sind stets freibleibend. Sie stellen nur Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar. Mit diesen Angaben ist nicht die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden. Die Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Rechnung. Es gelten die zu der Lieferung schriftlich vereinbarten Preise mit der Waffelfabrik Meyer zu Venne GmbH & Co. KG. Alle Preisangaben verstehen sich ohne MwSt. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung. Die Lieferung unserer Ware erfolgt frei Haus. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist bis zu 5 % zulässig.

3.) Lieferung

Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir als Auftragnehmer nicht zu vertreten haben (insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege), soweit Hindernisse nachweislich auf die vorgeordnete Ausführung bzw. Lieferung vom erheblichen Einfluss sind. Dieses gilt auch dann, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer/Besteller baldmöglichst mit. Der Käufer/Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer/Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch Tatbestandsaufnahme oder gleichartiger Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief) usw. bescheinigt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Preise keine Entsorgungskosten über den „Grünen Punkt“ erhalten. Unsere Verpackung ist so gewählt, dass diese als Transportverpackung angesehen wird und der Verwender selbst die ordnungsgemäße Entsorgung vornimmt.

4.) Mängel, Haftung und Schadensersatz

Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens binnen 2 Wochen, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gem. §§ 377 III, 378 HGB bleiben unberührt. Durch die Herstellung bedingter Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonung sind, sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB schriftlich und explizit vorliegt, in den branchenüblichen Toleranzen zulässig. Bei begründeter Mängelrüge steht uns das Wahlrecht zwischen Wandlung und Minderung zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Folgendes:

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers/Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dieses gilt nicht in Fällen der Übernahme einer ausdrücklich schriftlichen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dieses gilt ferner nicht, sobald wir als Auftragnehmer zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers/Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

b) Diese Regelung gilt auch für den Käufer/Besteller entsprechend. Reklamationen bei der Weiterverarbeitung müssen sofort bekanntgegeben werden. Bei erhöhten Weiterverarbeitungskosten aufgrund nachweislich mangelhafter gelieferter Produkte wird ausschließlich nur der betroffene Waffelnwarewert gutgeschrieben.

Eine schriftliche Zusage, weitere Produktionsstückkosten zu übernehmen, schließt immer ein, dass die problematische Fertigware stückzahlmäßig erfasst ist und abholbereit zur Verfügung steht.

5.) Zahlungsbedingungen

a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden sämtliche Rechnungsbeträge mit Zugang der Rechnung fällig. Verzug tritt spätestens ein, wenn der jeweilige Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bezahlt wird. Im Übrigen behalten wir uns das Recht vor, gem. § 286 BGB eine frühere Inverzugsetzung z.B. durch Mahnung oder Leistungsbestimmung nach dem Kalender herbeizuführen. Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers/Bestellers ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere, wenn der Käufer/Besteller den Mangel oder sonstige Beanstandungsgründe kannte. Dieses gilt auch, falls der Mangel ihm in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir als Auftragnehmer den Mangel oder sonstige Beanstandungsgründe arglistig verschwiegen oder Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann der Käufer/Besteller nicht geltend machen. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Rechnungsbetrag maßgeblich. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsbetretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und Ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest-, Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

b) Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen oder wenn ein von dem Kunden angekommener Wechsel zu Protest geht oder von unserer Bank zurückgegeben wird, stehen uns, ohne daß es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf, folgende Rechte zu:

– ohne Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Im Verzugsfalle ist die von uns gelieferte Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.

– Verzugszinsen werden mit 8 % pro anno über dem Basiszinssatz (gem. § 288 Abs. 2 BGB) berechnet. Ist der Käufer/Besteller Verbraucher im Rechtssinne, beträgt der Verzugszinssatz 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweisen oder der Käufer/Besteller eine geringere Belastung nachweist.

c) Veränderungen in der Inhaberschaft der Gesellschaftsform oder sonstige wirtschaftlichen Verhältnisse behührenden Umstände sowie Anschriftänderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Derartige Veränderungen in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden berechtigen uns nach unserer Beurteilung und Wahl.

– Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen. Dies gilt auch für hereingenommene Wechsel.

– Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung der bestehenden Verträge zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen ist.

6.) Sondervereinbarungen für Druckaufträge

1) Die im Angebot gegenüber dem Käufer genannten Preise für Druckserzeugnisse gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

2) Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Druck- und Prägewalzen sowie alle anderen notwendigen Druckwerkzeuge bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Etwaige Musterschutzansprüche des Käufers bleiben unberührt. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

3) Wir behalten uns vor, auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf unsere Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

4) Hat der Auftrag Lohnveredlungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht ein Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

5) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrukken und Auflagedruck.

6) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.

7) Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung auf seine Kosten selbst zu besorgen.

7.) Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer/Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer/Besteller bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehende Eigentumsrechte an den neuen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hier nach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung. Die Abtretung nehmen wir an. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Die Verpfändung oder Sicherungsbereingung ist ihm untersagt. Bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. muß uns der Kunde offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Pfändung hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht. Liefert der Kunde unsere Ware, ganz gleich ob mit anderen Gegenständen verbunden oder ohne jede Veränderung, so tritt er hiermit schon jetzt zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm aus der Lieferung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., so geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten frei. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – soweit wir dieses nicht selbst vornehmen – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschrift von Schuldern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer/Besteller in keinem Fall berechtigt.

8.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Venne.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Osnabrück.

Es gilt für alle vertraglichen Beziehungen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts.